

Stenographischer Bericht

62. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

25. Mai 1934.

Inhalt:

Tagesordnung: Ergänzung durch Punkt 2 der Verhandlungen und dringliche Behandlung desselben (993).

Auflage: Die Beilagen Nr. 137 bis 139 (993).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen (993).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 315, betreffend den Bericht zum Landtagsbeschuß vom 22. Dezember 1932, Beschuß Nr. 361, über die allfällige Beistellung von Baugründen für Siedlungszwecke. — Berichterstatterin Millwisch (993). — Annahme des Antrages (993).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Konvertierungsanleihe gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen durch das Land Steiermark. — Berichterstatter Hartleb (993). — Redner: Höpfl (994). — Annahme des Antrages (994).

Präsident Dr. Enge eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 137, 138 und 139.

Diese werden zugewiesen, wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

die Beilagen Nr. 137 und 138 zuerst der Landesregierung und sodann dem Landeskulturausschusse;

Beilage Nr. 139 dem Finanzausschusse.

Namens der Obmännerkonferenz beantrage ich die dringliche Behandlung der Beilage Nr. 139 unter Abstandnahme von der Einhaltung der 24stündigen Auflagefrist nach erfolgter Verteilung des Ausschussesberichtes.

(Die dringliche Behandlung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.)

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 315, betreffend den Bericht zum Landtagsbeschuß vom 22. Dezember 1932, Beschuß Nr. 361, über die allfällige Beistellung von Baugründen für Siedlungszwecke.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Millwisch.

Berichterstatterin Millwisch: Hohes Haus! Ich habe Bericht zu erstatten im Namen des Finanzausschusses über die Vorlage der steierm. Landesregierung, E.-Zl. 315. Dieser Bericht enthält in Kürze die Feststellung, daß das Land Steiermark leider Gründe, Grundflächen nicht besitzt, welche sich für Siedlungszwecke eignen. Die Grundflächen, welche bei den Landes-Kranken- und Siechenhäusern sind, die Grundflächen bei Feldhof sind für die Eigenzwecke der An-

stalten ohnehin kaum ausreichend und die durch Regulierung gewonnenen Landstreifen an der Mur und anderen Flüssen werden nach jahrzehntelangem Gebrauch immer denjenigen zugesprochen, die angrenzend ihre Besitzungen haben. Auch würden sich diese durch Verlandung gewonnenen Grundstreifen nach Ansicht der Landesregierung wegen Hochwassergefahr für Siedlungszwecke durchaus nicht eignen.

Aus diesem Grunde hat die Landesregierung beschlossen, dem hohen Landtag zu berichten, daß im Grundbesitz des Landes Flächen, die zur Verbauung im Rahmen der sogenannten Stadtrand-siedlungen in Betracht kommen könnten, nicht vorhanden sind und stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Landesregierung zum Beschuß vom 22. Dezember 1932, Beschuß Nr. 361 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte, diesen Antrag, dem sich der Finanzausschuß angeschlossen hat, anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechsellrede angenommen.)

Präsident: Hohes Haus! Im Sinne des eben früher angenommenen Antrages auf dringliche Behandlung der Beilage Nr. 139 unterbreche ich unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 27, Absatz 5, der Geschäftsordnung die Sitzung zur sofortigen Beratung dieses Gegenstandes im Finanzausschusse, der für 12 Uhr mittags hiemit einberufen wird, und werde ich die Sitzung um 3 Uhr nachmittags in diesem Hause wieder aufnehmen.

Die Sitzung ist hiemit unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 10 Minuten unterbrochen und vom Präsidenten Dr. Enge um 15 Uhr 5 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Hohes Haus! Ich nehme die vormittags unterbrochene 62. Sitzung wieder auf.

Wir schreiten in der Tagesordnung fort, Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Konvertierungsanleihe gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen durch das Land Steiermark.

Berichterstatter ist der Herr Präsident Hartleb:

Berichterstatter Hartleb: Hoher Landtag! Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurfe beschäftigt und ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Annahme dieses Gesetzes einerseits den Wünschen der Nationalbank Rechnung trägt und andererseits auch den finanziellen Bedürfnissen des Landes Steiermark, zu einem ein-

stimmigen Beschlusse gekommen. Ich kann Ihnen daher auch im Hause namens des Finanzausschusses den Antrag unterbreiten, diesem Gesetze die Zustimmung zu geben.

Höpf: Hoher Landtag! Das Land Steiermark hat im Jahre 1926 eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von 5,000.000 Gold-Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen, die zu 7 Prozent verzinslich ist und die in Amerika begeben wurde. Auf diese Anleihe sind dem vereinbarten Tilgungsplan entsprechend bisher 1,790.100 „ „ zurückgezahlt worden, so daß derzeit noch eine Kapitalschuld von 3,209.900 Gold-Dollar aushaftet.

Diese Dollarschuld des Landes Steiermark ist nicht die einzige amerikanische Anleihe, die von österreichischen Körperschaften und Unternehmungen in der Nachkriegszeit aufgenommen worden ist. Ich erinnere daran, daß auch die Gemeinde Wien, die Stadtgemeinde Graz, das Land Oberösterreich und eine Reihe privater Aktiengesellschaften Obligationenanleihen in Amerika unter Bedingungen aufgenommen haben, die zwar in ihren Einzelheiten verschieden sind, in ihrer rechtlichen Struktur jedoch gewisse Übereinstimmungen aufweisen. Diese Anleihen sind zum größten Teil zahlbar und klagbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, weshalb auf diese Schuldverhältnisse in der Regel amerikanisches Recht anzuwenden ist. Dieser Umstand hat es mit sich gebracht, daß die Inhaber dieser Dollar-Schuldverschreibungen durch die Wertsenkung des Dollars und die Außerkraftsetzung der auf Wertficherung gerichteten Nebenvereinbarungen, wie der Goldklauseln und Effektivklauseln, einen empfindlichen Kapitalsverlust erlitten haben. Infolgedessen ist zuerst aus den Kreisen der Inhaber dieser Papiere mit Rücksicht auf die großen Anleihekonzertierungen, die in anderen europäischen Staaten durchgeführt worden sind oder gegenwärtig in Durchführung begriffen sind, der Wunsch nach einer Umwandlung dieser Dollaranleihe in Anleihen, lautend auf eine stabile Währung, ausgesprochen worden.

Vielfach wurde gesagt, daß die Inhaber der Titres sich lieber mit einem niedriger verzinslichen Papier begnügen würden, wenn sie ihr Kapital in einer stabilen Währung gesichert wüßten. Weitere Schwierigkeiten sind für die Besitzer der Dollaranleihe durch das Transferverbot entstanden, in dem die Verzinsung der im Ausland befindlichen Titres überhaupt eingestellt werden mußte und auch der Bezahlung der Zinsen im Inland in österreichischer Währung Schwierigkeiten begegneten, wie bekanntlich bei der steirischen Anleihe. Diese Schwierigkeiten sind darauf zurückzuführen, daß die als Treuhänder eingesetzten Banken keinerlei Vollmachten besitzen, von den ursprünglich errichteten, unänderlichen Verträgen abzugehen und auf die durch die internationalen Geldverhältnisse geänderte Situation Rücksicht zu nehmen. Die Dollarpapiere haben

daher besonders im Ausland große Kursverluste erlitten und sind zu großen Teilen nach Österreich zurückgebracht worden, wo sie sich zum Teil in den Händen einzelner Sparer, zum größten Teil aber in den Händen von Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und solchen Instituten befinden, die gesetz- oder satzungsmäßig verpflichtet sind, größere Kapitalien fruchtbringend und pupillarlicher anzulegen.

Die Tatsache, daß ein Großteil dieser Papiere sich wieder in Österreich befindet, haben die Nationalbank und die Bundesregierung veranlaßt, auch ihrerseits die Konvertierungsbestrebungen zu fördern, weil bei einer Konvertierung einer im Ausland zahlbaren, auf Dollar lautenden Schuld, der Abfluß der im Inland befindlichen fremden Zahlungsmittel eingedämmt und daher die Zahlungsbilanz verbessert wird. Die Bundesregierung hat überdies die Konvertierungsbestrebungen durch die Verordnung vom 9. Februar 1934, BGBl. Nr. 87, ermöglicht, indem nämlich die Abzugsrentensteuer im Falle einer Konvertierung bis Ende 1934 für jene Couponzinsen entfällt, die von den bei der Konvertierung hereingekommenen Titres abreifen.

Die Tiroler Wasserkraftwerke-Aktiengesellschaft in Innsbruck ist als erste an ihre Dollargläubiger mit einem Konvertierungsanbot herantreten, als nächste die Gemeinde Wien. Das Anbot der Gemeinde Wien hat, wie bekannt, beim Publikum sehr weitgehend Anklang gefunden und einen überraschend günstigen Erfolg erzielt, der sich auch für die Gemeinde Wien im Zusammenhang mit einer Erstreckung der Laufzeit der Konvertierungsanleihe im Sinne einer Entlastung der Haushaltspläne für die nächsten Jahre günstig auswirkt und der Gemeinde dauernd jenen Kapitalgewinn sichert, der ihr durch die Entwertung des Dollars zugefallen ist.

Die steierm. Landesregierung erachtete es nun als ihre Pflicht, im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank und dem Bundesministerium für Finanzen die Voraussetzungen für ein Konvertierungsanbot an ihre Dollargläubiger zu prüfen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich ein Weg finden läßt, der den Interessen der Besitzer der Dollaranleihe entgegenkommt, weil er die Höhe des Wertes ihres Kapitals von der unübersichtlichen Entwicklung der Verhältnisse in Amerika löst und ihnen den Umtausch in eine im Inland zahlbare und klagbare Anleihe mit Wertficherung ermöglicht, bezüglich welcher die klaglose Abwicklung des Zinsen- und Tilgungsdienstes gesichert ist. Aber auch für das Land Steiermark sind in diesem Zusammenhang Vorteile denkbar, die, wie bei der Wiener-Anleihe, in einer Entlastung der nächsten Haushaltsjahre hinsichtlich des Aufwandes für die Tilgung der Anleihe und möglicherweise auch in einer bescheidenen Herabsetzung des Anleihezinsfußes bestehen werden.

Es ist dabei keineswegs gedacht, den Anleihebesitzern Bedingung zuzumachen, die für sie unannehmbar wären. Die Landesregierung ist sich vielmehr ihrer Verpflichtung bewußt, den Kredit des Landes aufrecht zu erhalten und seine Gläubiger in ihren Ansprüchen nicht zu beeinträchtigen. Es wird daher die Rentabilität

der Konvertierungsanleihe nicht geringer sein, als die gegenwärtige Rentabilität der Dollaranleihe.

Auch wird das Land Steiermark die Ersparungen in den nächsten Haushaltsjahren, die sich im Zusammenhang mit der Konvertierung erzielen lassen, ausschließlich dazu verwenden, um durch Verringerung seiner Zahlungsverpflichtungen seine finanzielle Situation zu verbessern. Die Landesregierung wird bei der Konvertierung auch von dem Grundsatz ausgehen, daß alle Möglichkeiten, die dem inländischen Dollargläubiger geboten werden, soweit dies durchführbar ist, auch dem ausländischen Gläubiger zugänglich sein sollen. Der § 14, Absatz 2, des Landesverfassungsgesetzes sieht vor, daß die Ausgabe von Anleihen gegen Teilschuldverschreibungen auf Grund eines Landesgesetzes zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat daher eine bezügliche Regierungsvorlage in den Landtag eingebracht, die sich, wie dies üblich ist, allerdings nur auf die grundsätzliche Ermächtigung zur Ausgabe einer solchen Anleihe beschränkt.

Der Zweck dieser aufzunehmenden Anleihe ist einerseits der, jenen Inhabern der Dollaranleihe vom Jahre 1926, die dies freiwillig auf Grund der ihnen bekanntgemachten Bedingungen wünschen, die Möglichkeit zu bieten, ihre Dollaranleihe in eine Schillinganleihe mit Wertficherung umzuwandeln. Die Wertficherung wird zweckmäßigerweise derjenigen entsprechen, die für die österreichische Trefferanleihe 1933 festgelegt worden ist. Daneben besteht die Möglichkeit, daß kurzfristige Darlehen, die das Land Steiermark in den Jahren 1927 bis 1932 auf Grund von Landtagsbeschlüssen zu verschiedenen Zwecken aufgenommen hat, in die Umwandlung einbezogen werden, um auch damit den Aufwand für die Darlehensstilgung zu verringern und das bezügliche Erfordernis der nächsten Haushaltspläne herabzusetzen. Es ist daher der Nennbefrag der auszugebenden Anleihe beschränkt auf den Gegenwert der zur Umwandlung angemeldeten Dollarobligationen bzw. jener kurzfristigen Darlehen, deren Umwandlung mit den bezüglichen Geldinstituten vereinbart wird.

Neue Mittel, dies erkläre ich ausdrücklich, werden nicht aufgenommen. Die durch die Konvertierung hereingenommenen Schuldverschreibungen werden aus dem Verkehr gezogen und auf Grund eines besonderen Abkommens bei der Österreichischen Nationalbank zur treuhänderischen Verwahrung hinterlegt werden. Diese Stücke werden nur mehr zur Tilgung der Dollar-

anleihe Verwendung finden. Die näheren Bedingungen des Umtausches können begreiflicherweise nicht schon im Gesetzeswege festgelegt werden, weil die Möglichkeit bestehen muß, sie an die unter Umständen rasch veränderlichen Verhältnisse anzupassen. Der Gesetzgeber wird daher die Landesregierung ermächtigen, diese Festsetzungen im eigenen Wirkungskreis vorzunehmen. Die Landesregierung beabsichtigt, sogleich nach Inkrafttreten des Gesetzes mit ihrem Anbot vor die Öffentlichkeit zu treten und, was in ihrem Wirkungskreis liegt, beizutragen, daß die Konvertierungsaktion rasch durchgeführt werden kann. Da mit der Konvertierung immerhin Auslagen verbunden sind, muß ein Rücktrittsrecht für den Fall vorbehalten werden, als das Publikum nicht im hinreichenden Ausmaß vom Anbot Gebrauch machen sollte.

Wenn der hohe Landtag das von der Landesregierung beantragte Gesetz beschließt, wird er einerseits den berechtigten Wünschen eines großen Teiles der Inhaber der Landesanleihe von 1926 entgegenkommen, er wird durch die Ermöglichung der Umwandlung einer Auslandsschuld in eine Inlandsschuld auch die währungspolitischen Bestrebungen der Nationalbank und der Bundesregierung unterstützen und er wird weiters, wenn die Konvertierungsaktion von Erfolg begleitet ist, dazu beitragen, daß im Wege einer Erstreckung der Laufzeit der Darlehensverpflichtungen des Landes eventuell, der Umwandlung von kurzfristigen Verpflichtungen in langfristige, eine Entlastung der Haushaltspläne für die nächsten Jahre eintritt.

Ich schließe meine Ausführungen mit dem Wunsch, daß auch das Publikum verstehen wird, daß es sich um ein ehrliches, anständiges Anbot des Landes Steiermark handelt und daß der Erfolg der Konvertierungsaktion ein möglichst günstiger sei. (Beifall beim Landbund.)

Präsident: Es liegt mir keine weitere Wortmeldung vor. Da der Herr Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, kann ich zur Abstimmung schreiten.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.)

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Tag und die Stunde der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 20 Minuten.)